

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Notfallversorgung in Thüringen steht vor vielen Herausforderungen. Vor allem der Ärztemangel, welcher zunehmend auch den präklinischen Sektor belastet, erschwert die durchgehende Besetzung der Notarztdienste. Insbesondere eine umgehende Nachbesetzung bei akuten Notarzttausfällen im Sinne einer Überbrückungsfunktion stellt eine erhebliche, nur schwer realisierbare Herausforderung dar. Gleichzeitig wird es auch immer wichtiger, dass Menschen schnellstmöglich qualifizierte lebensrettende Sofortmaßnahmen zu Teil werden und auch in das für ihr bestehendes Akutkrankheitsbild bestmöglich geeignete Krankenhaus gebracht werden. Um diese Herausforderungen zu meistern, sind bereits digitale Lösungen und Hilfsmittel entwickelt worden, welche allerdings noch nicht gesetzlich festgeschrieben sind.

B. Lösung

Die Telenotärztlichen Unterstützungssysteme, eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte und die einheitliche Digitalisierungslösung im Rettungsdienst Thüringen werden gesetzlich verankert.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Da das klinische Voranmeldetool im Rahmen der Digitalisierung des Rettungsdienstes in Thüringen mit einheitlicher Lösung (MEDIRETT) bereits verwendet wird und eine telenotärztliche Konsultation bereits Bestandteil eines Konzepts der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Beherrschung eines akuten Notarzttausfalls ist, würden durch das gesetzliche Festschreiben keine Mehrkosten entstehen. Stattdessen sind durch das effizientere Einsetzen der limitierten Ressourcen Einsparnisse möglich. Durch die Anschaffung der smartphonebasierten Anwendung für die Ersthelferalarmierung würden Kosten entstehen. Durch den erfolgreichen Einsatz lassen sich allerdings mögliche Kosten verhindern, indem beispielsweise kostenintensive Spätfolgen durch das Verkürzen des therapiefreien Intervalls vermieden werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt gerändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche und telenotärztliche Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung der Notarzteinsatzpläne und die Überwachung der notärztlichen, auch telenotärztlichen Versorgung ein. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirkt die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit den Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e. V., der Landesärztekammer Thüringen, den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und den Kostenträgern und ihren Verbänden zusammen."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Sie steuert den Einsatz der Rettungsmittel und berücksichtigt dabei die Dienstpläne der Rettungswachen ihres Zuständigkeitsbereichs. Darüber hinaus kann die Zentrale Leitstelle gegen Kostenerstattung Aufgaben für Dritte, insbesondere die Alarmierung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes, übernehmen. Der Aufgabenträger stellt sicher, dass alle am Rettungsdienst teilnehmenden Durchführenden und Leistungserbringer gleichbehandelt werden. Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes schaffen in der Leitstelle eine Schnittstelle für eine auf einer digitalen Anwendung beruhenden Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte. Die digitale Anwendung für mobile Endgeräte kann durch externe Dienstleister angeboten werden. Die Ersthelfer werden durch die Leitstelle koordiniert. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Nutzung dieser digitalen Anwendung für mobile Endgeräte zu erlassen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zentrale Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhausträger im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Zentralen Leitstelle mittels Bettenkapazitätenmodul der einheitlichen Digitalisierungslösung im Rettungsdienst Thüringen lau-

find die Anzahl der betreibbaren freien Betten gemeldet und als zuweisungsfähig gekennzeichnet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Im aktiven Notarztdienst wird es immer schwieriger die Notarztdienste zu besetzen. Während immer mehr bisherige Leistungsträger aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wird es immer schwerer, jüngere Ärzte für den Notarztdienst zu gewinnen. Um insbesondere akute Notarzausfälle zu kompensieren, hat die Kassenärztliche Vereinigung ein Konzept entwickelt, welches auch eine telenotärztliche Konsultation vorsieht. Ein solches telenotärztliches System ermöglicht es, Notärzte zielorientierter einzusetzen, insbesondere bei niederschweligen Notarztindikationen, welche die Anwesenheit eines Notarztes vor Ort nicht unmittelbar bedingt und kann damit eine deutlich ressourcenschonendere Auswirkung auf die Gesamtkonzeption Rettungsdienst haben. Das System gewährleistet, bis zum Eintreffen eines physischen Notarztes bei Einsätzen mit klassischer Notarztindikation, das frühzeitige Vorhandensein ärztlicher Kompetenz und Rechtssicherheit für das am Notfallort tätige Rettungsfachpersonal. Hierdurch werden nicht nur bestehende Strukturen der notärztlichen Versorgung unterstützt und gestärkt, sondern auch die Notfallversorgung in Thüringen wesentlich stabilisiert. Durch das Festschreiben im Gesetz soll das bestehende Reservekonzept dauerhaft etabliert werden sowie anhand bestehender Bedürfnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt werden können. Telenotärztliche Unterstützungssysteme sind in anderen Ländern bereits etabliert und wesentlicher Bestandteil der notärztlichen Versorgung, eine gesetzliche Verankerung ist nun auch in Thüringen vorzunehmen.

Zu Nummer 2 Buchst. a

Bei Herz-Kreislauf-Stillstand außerhalb eines Krankenhauses können durch schnelles Einleiten von qualifizierten lebensrettenden Sofortmaßnahmen viele Todesfälle oder Spätfolgen vermieden werden. Eine digitale Alarmierung von Ersthelfern ist daher für immer mehr Landkreise ein Mittel, um die therapiefreien Intervalle zu verkürzen. Nach dem Eingang eines Notrufs werden durch die Leitstelle automatisch, zeitgleich zum Rettungsdienst, die Ersthelfer, die durch die GPS-Komponente ihres Smartphones in unmittelbarer Nähe zum Notfall geortet werden, durch eine App alarmiert. Diese Ersthelfer sind in einem solchen System in der Regel professionelle Ersthelfer mit der nötigen medizinischen Erfahrung, beispielsweise Ärzte, Pflegekräfte oder Mitglieder der Feuerwehr. Durch die örtliche Nähe kann ein Ersthelfer oft schneller als der Rettungsdienst am Notfallort sein und lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten. Gerade in ländlichen Räumen kann dies helfen, die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungswagens oder Notarztes zu überbrücken und Leben zu retten. Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung ist technisch erprobt, wissenschaftlich bewiesen und kann die reguläre Rettungskette wesentlich unterstützen.

Zu Nummer 2 Buchst. b

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die Qualität der Notfallversorgung wird es zunehmend wichtig, dass Patienten so schnell wie möglich in das für ihr akut vorliegendes Erkrankungs- oder Verletzungsbild bestmöglich geeignete und nächsterreichbare Krankenhaus gebracht werden und dort auch die erforderlichen Ressourcen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Eine besonders wichtige Schnittstelle ist daher die Abstimmung von Rettungsdienst und Krankenhäusern. Um wertvolle Zeit zu gewinnen, unnötige Patientenabweisungen zu verhindern und gegebenenfalls eine nachträgliche Verlegung des Patienten zu vermeiden, sollten alle relevanten Informationen bereits während des Transports ausgetauscht werden. Hierzu wurde im Rahmen der Einführung einer landesweit einheitlichen Digitalisierungslösung für den Rettungsdienst (MEDIRETT) ein klinisches Voranmeldetool entwickelt, welches unnötige Kommunikationsverzögerungen im Rahmen des Anmeldeprozesses erspart und den Krankenhäusern Vorlauf zur Aktivierung innerklinischer Abläufe verschafft. Weiter existiert innerhalb der Digitalen Landeslösung ein Übersichtstool, welches die Bettenkapazitäten der in Thüringen ansässigen Krankenhäuser aufzeigt. Die Krankenhäuser gewährleisten mehrmals innerhalb eines Tages die Aktualität der im System einsehbaren Bettenkapazitäten der einzelnen Fachrichtungen im Rahmen ihres Versorgungsauftrags. Für alle am präklinischen Versorgungsprozess Beteiligten ist es somit möglich, aktuell vorherrschende Gegebenheiten der klinischen Aufnahmemöglichkeiten zeitaktuell einzusehen, zu bewerten und im Interesse des Patienten anzuwenden. Dieses muss nun normativ festgeschrieben werden.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag